

Vereinsatzung des Steller Sportverein Kirchhorst von 1932 e.V. (Vereinsregister Hannover 120091)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 **Name und Sitz des Vereins** Der Steller Sportverein Kirchhorst e.V. hat seinen Sitz in Kirchhorst. Die Gründung erfolgte als Sportverein Stelle-Horst im Jahre 1932. Der Verein ist am 20. August 1962 unter VR/64 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgwedel eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Großburgwedel. Die Vereinsfarben sind goldgelb-schwarz.
- § 2 **Zweck des Vereins** Der Verein hat den Zweck, allen Mitgliedern die sportliche Betätigung auf freiwilliger, gemeinnütziger und volkstümlicher Grundlage zu ermöglichen, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassisch neutral. Der Verein ist gemeinnützig; sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Eine Zahlung der Ehrenamtschale gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 **Mitgliedschaft in anderen Organisationen** Der Verein ist Mitglied des Sportkreises Hannover-Land im Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- § 4 **Mitglieder** Der Verein hat: 1. aktive Mitglieder 2. passive Mitglieder 3. Jugendmitglieder 4. Ehrenmitglieder Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus dieser Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben die aus der Satzung, den zusätzlichen Anweisungen des Vorstandes und aus dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Gewählt werden darf zum 1. und 2. Vorsitzenden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Für alle anderen Ämter innerhalb des Vorstandes genügt das 21. Lebensjahr. In den Vereinsvorstand können unter besonderen Umständen auch Mitglieder gewählt werden, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung. **Aktive Mitglieder** sind grundsätzlich alle Mitglieder über 18 Jahre, die aktiv Sport im SSV Kirchhorst von 1932 e.V. betreiben. **Passive Mitglieder** sind Angehörige des Vereins über 18 Jahre, die die Zwecke des Vereins fördern wollen und nicht aktiv am Sport teilnehmen. **Jugendmitglieder** sind alle Mitglieder bis 18 Jahre. **Ehrenmitglieder** sind alle Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte aktiver Mitglieder.
- § 5 **Erwerb der Mitgliedschaft** Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand erforderlich. Bei minderjährigen Bewerbern bedarf es der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf dem Antrag. Mit der Unterschrift auf dem Antrag wird die Satzung anerkannt. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand eingeht. Beantragt der Bewerber den Eintritt für einen späteren Termin, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. des von ihm angegebenen Monats. Die Aufnahme wird unter Aushandigung der Vereinsatzung schriftlich bestätigt. Sofern dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, erhält der Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vereinsvorstand eine schriftliche, begründete Ablehnung.
- § 6 **Erlöschen der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschuß oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein oder einer Abteilung kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich - bei Vereinsaustritt per Einschreiben – bekannt zu geben. Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des betreffenden Kalenderhalbjahres. Sonderbeiträge sind, sofern entsprechende Beschlüsse bestehen, gegebenenfalls für einen längeren Zeitraum zu entrichten. Durch Beschluß des Vereinsvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe siehe § 7 dieser Satzung.
- § 7 **Ausschuß** Ein Mitglied kann in den nachstehend bezeichneten Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden: 1. Wenn es den Grundsätzen dieser Satzung grob zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder sich unehrenhaft verhält. 2. Wenn es seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seinen Beitragsverpflichtungen, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschuß eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand, dem der Antrag zuzuleiten ist. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen.
- § 8 **Auszeichnungen** Der Vereinsvorstand verleiht für besondere Verdienste und Leistungen sowie für langjährige treue Mitgliedschaft Ehrennadeln. Für 25-jährige Mitgliedschaft wird die Silberne Ehrennadel, für 40-jährige Mitgliedschaft wird die Goldene Ehrennadel des Steller SV Kirchhorst von 1932 e.V. verliehen.
- § 9 **Beiträge** Der Mitgliedsbeitrag, Gebühren und etwaige Umlagen werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge können von den Abteilungen nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes erhoben werden. Beiträge sind halbjährlich im voraus zu entrichten, ebenso die einmalige Aufnahmegebühr. Alle Beiträge werden im Bankinzugsverfahren erhoben. Für Beiträge Minderjähriger haftet der gesetzliche Vertreter. Während der Ableistung von Grundwehr-, Ersatz- und ähnlichen Diensten kann der Vereinsvorstand auf Antrag Beitragsfreiheit gewähren.
- § 10 **Versicherungsschutz** Der SSV Kirchhorst bietet allen Mitgliedern den Schutz des vom Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Sportversicherungsvertrages bzw. für Sportler bis 18 Jahre die Deckungszusage des Schufag.

III. Gliederung des Vereins

- § 11 **Vereinsorgane** Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vereinsvorstand Für besondere Aufgaben werden tätig: 3. Kassenprüfer Über die Sitzungen aller Organe sind Niederschriften in einfacher Form zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Die Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie liegen 2 Wochen vor der Sitzung im Vereinslokal aus. Sofern die Vereinssatzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vereinsvorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen werden - wenn nichts anderes beschlossen - durch Handzeichen geführt. Zu allen Sitzungen ist grundsätzlich 10 Tage vorher schriftlich - in dringenden Fällen fernmündlich - einzuladen.
- § 12 **Ordentliche Mitgliederversammlung** Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung „Blick in unsere Gemeinde“ unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen ist. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein: a) Geschäftsberichte des Vereinsvorstandes, der Abteilungsleiter, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer b) Entlastung des Vorstandes c) Wahlen gemäß §§ 14 und 17 der Satzung d) Anträge e) Verschiedenes Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur dann zur Beratung und zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn ihnen ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung die Dringlichkeit zuerkennt.
- § 13 **Außerordentliche Mitgliederversammlung** Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen, im übrigen nach den Vorschriften gemäß § 12 der Satzung, einberufen. Der Vereinsvorstand muß binnen 4 Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder über 18 Jahre unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt es, über die Anträge zu befinden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- § 14 **Vereinsvorstand** 1. **Geschäftsführender Vorstand** Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung notwendig sind. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt und setzt sich wie folgt zusammen: a) 1.Vorsitzender b) 2. Vorsitzender c) Hauptkassenwart d) stellv. Kassenwart e) Schriftführer und Pressewart f) Jugend- und Sportwart Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe, daß ein Teil der Vorstandsmitglieder in den geraden Kalenderjahren, der andere Teil der Vorstandsmitglieder in den ungeraden Kalenderjahren gewählt werden. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, daß der geschäftsführende Vorstand laufend arbeitsfähig ist. a) gerade Kalenderjahre: 1. 1. Vorsitzender 2. stellv. Kassenwart 3. Jugend- und Sportwart b) ungerade Kalenderjahre: 1. 2. Vorsitzender 2. Hauptkassenwart 3. Schriftführer und Pressewart Nach § 26 BGB vertreten der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei vertreten jeweils gemeinsam. Im Innenverhältnis darf der Hauptkassierer nur von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand bleibt bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vorzeitig aus, so beruft der geschäftsführende Vorstand an seine Stelle ein anderes Mitglied. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Regelung gilt nicht beim Ausscheiden des 1. und des 2. Vorsitzenden. In diesen Fällen ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. 2. **Erweiterter Vorstand** Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen zusammen. 3. **Vorstandssitzungen und Beschlussfassung** Zu Vorstandssitzungen ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand einzuladen. Beschlüsse, die den gesamten Verein betreffen, können nur von dem erweiterten Vorstand gefasst werden.
- § 15 **Abteilungen** Für die Ausübung der verschiedenen Sportarten werden Abteilungen gebildet. Die Abteilungen werden sportlich und verwaltungstechnisch vom Abteilungsleiter geführt. Die Abteilungen veranstalten in jedem Jahr - möglichst 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) - eine Abteilungsversammlung, an der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme aber ohne Stimmrecht teilnehmen können; jedoch mit Stimmrecht, wenn sie aktive oder passive Mitglieder der betreffenden Abteilungen sind. Die Abteilung wählt den Abteilungsleiter für die Dauer von längstens 2 Jahren. Die erforderlichen Mitarbeiter - zumindest einen ständigen Vertreter des Abteilungsleiters - werden ebenfalls von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter ist dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und gehört dem erweiterten Vorstand (§ 14 der Satzung) an. Er ist grundsätzlich berechtigt, Mitglieder der Abteilung bei Verstößen gegen die Sportdisziplin vorübergehend - jedoch längstens 4 Wochen - vom Sportbetrieb auszuschließen. Erlassen die Abteilungsleiter für die Durchführung ihres Sport- und Spielbetriebes besondere Richtlinien, so erkennen die Mitglieder der betreffenden Abteilungen mit ihrer Unterschrift auf der Eintrittserklärung neben der Vereinssatzung auch die Richtlinien der Abteilung an. Dem Zweck des Vereins entsprechend (§ 2 der Satzung) haben die Abteilungsleiter der Jugendpflege und der Jugendbetreuung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- § 16 **Hauptkasse und Abteilungskassen** Neben der Vereinskasse führen die Abteilungen selbständig Abteilungskassen. Die Mitgliedsbeiträge werden über die Hauptkasse eingezogen und anteilmäßig an die Abteilungskassen weitergeleitet. Alle Zahlungsvorgänge mit Gemeinde, Verbänden (ohne Fachverbände), Sportkreis Hannover-Land usw. sind über die Hauptkasse abzuwickeln.
- § 17 **Kassenprüfer** Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 1 Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Dabei ist jeweils ein Kassenprüfer jedes Jahr neu zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht zu prüfen, daß die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben die Prüfung in den Kassenbüchern zu bescheinigen und der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten.
- § 18 **Gründung und Auflösung von Abteilungen** Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 **Satzungsänderungen** Über Änderung der Satzung - auch Namensänderung und Fusion - beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- § 20 **Auflösung des Vereins** Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck vom Vereinsvorstand besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- § 21 **Vermögen des Vereins** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Kirchhorst der Gemeinde Isernhagen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugendpflege zu verwenden hat.
- § 22 **Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- § 23 **Inkrafttreten der Satzung** Die letzte Änderung der vorstehenden Satzung ist am 21. April 2010 im Vereinsregister Hannover (VR 120091) eingetragen worden.